

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/02/02-1

Vorlagen-Nummer

2150/2016

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO "Haltestelle Porz-Markt" (AZ.: 02-1600-20/16)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	15.09.2016

Beschluss:

Die Bezirksvertretung dankt den Petenten für die Eingabe. Die Bezirksvertretung bittet die KVB, die Einhaltung der Fahrordnung der Busse an der Haltestelle Porz Markt weiter zu überprüfen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die Petentin beschwert sich über das Verhalten der KVB Busfahrer an der Haltestelle Porz-Markt. In der Vergangenheit sei es vorgekommen, dass die Fahrer der KVB ihre Busse während der Wartezeiten oder Pausen unmittelbar vor dem Ladenlokal (Lotto Toto und Kiosk) abgestellt und dadurch das Schaufenster und die Firmierung als Servicezentrum der KVB versperrt hätten (vgl. Anlage).

Die KVB hat aufgrund der Beschwerde der Petentin die Fahrordnung an der Haltestelle Porz-Markt wie folgt geändert:

Innerhalb des Busbahnhofes Porz Markt gilt die nachfolgende Fahrordnung für Busse des Linienbetriebes der KVB AG:

Die Einfahrt in den Busbahnhof ist ausschließlich Bussen im Linienbetrieb erlaubt. Das betreffende Verbotsschild VZ. 250 StVO befindet sich an der Zufahrt.

Um auch nachfolgenden Fahrzeugen Platz zu lassen, ziehen die ankommenden Busse, an den rechts liegenden Bahnsteig, bis an die Spitze vor. Nach dem Ausstieg der Fahrgäste wird das Fahrzeug auf Fundsachen durchsucht.

Im Anschluss fährt der Bus unverzüglich auf einen der freien Warteplätze vor oder, sofern es die Abfahrzeit vorschreibt, direkt zur Abfahrhaltestelle auf der gegenüber liegenden Seite. Hierbei ist die gesamte Länge des Bahnsteiges zu nutzen. Den abfahrbereiten Bussen ist Platz zu lassen.

Auf das Ankunftssignal der Linie 7, an der Bahnsteigkante, ist zu achten. Mit Abhängigkeit auf die Tageszeit und der eigenen Verspätung sind ggf. Anschlüsse zu gewähren.

Auf den Abstellplätzen ist platzsparend zu parken. Zudem ist auf der westlichen Seite des Busbahnhofes - Geschäftszeile - bis zur Nagelmarkierung am Abfallbehälter mit dem ersten Fahrzeug vorzuziehen. Dies verhindert im Regelfall mit Rücksicht auf die Geschäftszeile und die Interessen der Gewerbetreibenden eine Sichtbehinderung auf die Ladenlokale.

Um Beachtung wird gebeten.

Die Einhaltung der Fahrordnung wird von der KVB in unregelmäßigen Abständen überprüft.

Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vor dem Amtsgericht Köln konnten keine Umsatzrückgänge oder -ausfälle durch haltende Busse belegt werden. Das Amtsgericht hat die Klage der Petentin gegen die KVB abgewiesen. Weitere Maßnahmen seitens der KVB sind aufgrund der geschilderten Umstände nicht vorgesehen.

Anlagen